



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 5.9.2024
C(2024) 6093 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 5.9.2024

zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Nach der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ (im Folgenden „Dual-Use-Verordnung“) müssen Güter mit doppeltem Verwendungszweck – d. h. Güter, die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendet werden oder zur Verbreitung von Massenvernichtungswaffen beitragen können – bei ihrer Ausfuhr aus der Europäischen Union, bei der Durchfuhr durch die Union und bei der Lieferung an einen Drittstaat aufgrund von Vermittlungstätigkeiten oder technischer Unterstützung wirksam kontrolliert werden.

In Anhang I der Dual-Use-Verordnung ist eine gemeinsame Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck festgelegt, die in der Union Kontrollen unterliegen: die „Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck“. Über die kontrollpflichtigen Güter wird im Rahmen der internationalen Nichtverbreitungsregime und Ausfuhrkontrollvereinbarungen, und zwar der Australischen Gruppe², des Trägertechnologie-Kontrollregimes³, der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer⁴, des Wassenaar-Arrangements⁵ und des Chemiewaffenübereinkommens⁶ entschieden.

Die in Anhang I der Dual-Use-Verordnung aufgeführte Liste von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck muss auf dem neuesten Stand gehalten werden, um die uneingeschränkte Einhaltung internationaler Sicherheitsverpflichtungen sicherzustellen, Transparenz zu gewährleisten, die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu erhalten und den Ausfuhrkontrollbehörden und den Wirtschaftsakteuren die Bezugnahme zu erleichtern. Dies erfordert eine rechtzeitige Aktualisierung des Anhangs I im Lichte der Beschlüsse multilateraler Ausfuhrkontrollregelungen.

Nach Artikel 17 Absatz 1 der Dual-Use-Verordnung wird „der Kommission ... die Befugnis übertragen, ... delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Listen von Gütern mit doppeltem

¹ Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. L 206 vom 11.6.2021, S. 1).

² Die Australische Gruppe (AG) will als informelles Forum von Ländern durch die Harmonisierung der Ausfuhrkontrollen dafür sorgen, dass Ausfuhren nicht zur Entwicklung chemischer oder biologischer Waffen beitragen. Weitere Informationen: <http://www.australiagroup.net/>.

³ Bei dem Trägertechnologie-Kontrollregime (Missile Technology Control Regime, MTCR) handelt es sich um eine informelle politische Übereinkunft zwischen Staaten, die darauf abzielen, die Verbreitung von Flugkörpern, vollständigen Raketensystemen, unbemannten Luftfahrzeugen und damit verbundener Technologie zu begrenzen. Weitere Informationen: <http://mtrc.info/>.

⁴ Die Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer (Nuclear Suppliers Group, NSG) ist eine Gruppe von Kernmaterial-Lieferländern, die durch die Umsetzung von zwei Leitlinienpaketen für die Ausfuhr kerntechnischer Produkte und verwandten Materials einen Beitrag zur Nichtverbreitung von Kernwaffen leisten will. Weitere Informationen: <http://www.nuclearsuppliersgroup.org/>.

⁵ Das Wassenaar-Arrangement (WA) wurde ins Leben gerufen, um durch die Förderung der Transparenz und eines größeren Verantwortungsbewusstseins bei der Verbringung von konventionellen Waffen sowie von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck einen Beitrag zur regionalen und internationalen Sicherheit und Stabilität zu leisten und so destabilisierende Anhäufungen von Waffen oder anderen Gütern zu verhindern. Weitere Informationen: <https://www.wassenaar.org/>.

⁶ Das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (Chemiewaffenübereinkommen oder CWÜ) zielt darauf ab, eine ganze Kategorie von Massenvernichtungswaffen zu beseitigen, indem Entwicklung, Herstellung und Erwerb von chemischen Waffen sowie von deren Lagerung, Erhaltung, Weitergabe oder Verwendung durch staatliche Akteure verboten wird. Weitere Informationen: <https://www.opcw.org/chemical-weapons-convention>.

Verwendungszweck in den Anhängen I und IV ... zu ändern“; dies geschieht „im Einklang mit den einschlägigen Verpflichtungen und Bindungen und deren Änderungen ..., die die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die Union als Mitglieder der internationalen Nichtverbreitungsregime und Ausfuhrkontrollregelungen oder durch die Ratifizierung einschlägiger internationaler Verträge eingegangen sind“.

Die derzeitige Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck wurde zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2616 der Kommission⁷ unter Berücksichtigung der im Verlauf des Jahres 2022 im Rahmen der durch die Kernmaterial-Lieferländer, das Trägertechnologie-Kontrollregime und das Wassenaar-Arrangement angenommenen Änderungen der Kontrollliste aktualisiert. Die Änderungen der von den internationalen Nichtverbreitungsregimen und Ausfuhrkontrollvereinbarungen im Jahr 2023 angenommenen Kontrolllisten erfordern nun eine weitere Änderung des Anhangs I der Dual-Use-Verordnung, auch wenn ihre Zahl aufgrund der Schwierigkeiten bei den Verfahren und Abkommen der Regime – eine indirekte Folge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine – begrenzt ist.

Dieser delegierte Rechtsakt enthält daher die entsprechenden Änderungen an der EU-Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die die zu überwachenden Parameter, die technischen Definitionen und Beschreibungen sowie die Hinzufügung oder Streichung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck betreffen.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Gemäß Nummer 4 der Verständigung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über delegierte Rechtsakte⁸ wurden zur Vorbereitung dieses delegierten Rechtsakts angemessene und transparente Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchgeführt. Die einschlägigen Dokumente wurden dem Europäischen Parlament und dem Rat rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt. Die Koordinierungsgruppe „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ wurde am 14. März 2024 konsultiert.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Durch Artikel 17 Absatz 1 und Artikel 17 Absatz 2 der Dual-Use-Verordnung wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Änderung der Listen von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck in Anhang I, Anhang II und Anhang IV zu erlassen.

⁷ Delegierte Verordnung (EU) 2023/2616 der Kommission vom 15.9.2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. L, 2023/2616, 15.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/2616/oj).

⁸ Siehe den Anhang der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 5.9.2024

zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung, der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck¹, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EU) 2021/821 sind Güter mit doppeltem Verwendungszweck bei der Ausfuhr aus der Union, der Durchfuhr durch die Union und bei der Lieferung an einen Drittstaat aufgrund der Vermittlungstätigkeiten eines in der Union ansässigen oder niedergelassenen Vermittlers wirksam zu kontrollieren.
- (2) In Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821 ist die gemeinsame Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck festgelegt, die in der Union Kontrollen unterliegen. Über die kontrollpflichtigen Güter wird innerhalb des Rahmens für international vereinbarte Kontrollen für Dual-Use-Güter entschieden.
- (3) Die in Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821 aufgeführte Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck muss regelmäßig aktualisiert werden, damit die uneingeschränkte Einhaltung internationaler Sicherheitsverpflichtungen und -zusagen der Mitgliedstaaten und gegebenenfalls der Union als Mitglieder der Australischen Gruppe², des Trägertechnologie-Kontrollregimes³, der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer⁴, des Wassenaar-Arrangements⁵ und des Chemiewaffenübereinkommens⁶ uneingeschränkt eingehalten werden, Transparenz gewährleistet und die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaftsakteure erhalten wird. Diesbezüglich wurden die im Rahmen der internationalen Nichtverbreitungsregime und der Ausfuhrkontrollvereinbarungen angenommenen Kontrolllisten 2023 geändert, und daher sollte Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821 entsprechend geändert werden. Um den Ausfuhrkontrollbehörden und den Wirtschaftsakteuren die Bezugnahme zu erleichtern, sollte Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821 ersetzt werden.

¹ Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. L 206 vom 11.6.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/821/oj>).

² <http://www.australiagroup.net/>.

³ <http://mtcr.info/>.

⁴ <http://www.nuclearsuppliersgroup.org/>.

⁵ <https://www.wassenaar.org/>.

⁶ <https://www.opcw.org/chemical-weapons-convention>.

(4) Um die uneingeschränkte Einhaltung internationaler Sicherheitsverpflichtungen sobald wie möglich sicherzustellen, sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten.

(5) Die Verordnung (EU) 2021/821 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5.9.2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN